

Steuerreformgesetz 2015/2016

Vereinfachung der Lohnverrechnung für Lehrbetriebe

Derzeit gibt es 15 verschiedene Beitragsgruppen für Lehrlinge in der Sozialversicherung (SV).

Woher kommt das?

- Für Lehrlinge sind, im Gegensatz zum Großteil der anderen DN, keine Beiträge zur Unfallversicherung zu entrichten.¹ Des Weiteren entfällt der Wohnbauförderungsbeitrag, die Arbeiterkammerumlage, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag, der Nachtschwerarbeitsbeitrag und der Insolvenzentgeltsicherungszuschlag.
- Die Pensionsversicherungsbeiträge, sowie der DG-Beitrag für den FLAF und die Kommunalsteuer sind für Lehrlinge hingegen durchgehend zu entrichten.²
- Die große Differenzierung innerhalb der Gruppe der Lehrlinge ergibt sich daraus, dass einerseits Lehrverhältnisse entweder 2, 2 ½, 3, 3 ½ oder 4 Jahre dauern und andererseits, dass für Lehrlinge für die ersten beiden Lehrjahre keine Beiträge zur Krankenversicherung und nur im letzten Lehrjahr Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abzuführen sind.³
- Darüber hinaus gelten eigene Beitragsätze in der Krankenversicherung für Lehrlinge in der Land- und Forstwirtschaft sowie für Jägerlehrlinge.

Was sind die Probleme?

In der Praxis kommt es oft zu Unklarheiten unter welche Beitragsgruppe ein Lehrling fällt. Das hat mit Fragen der Anrechnung von Vorlehren oder Schulausbildungen (AHS) zu tun, aber auch mit möglichen Verlängerungen während eines aufrechten Lehrverhältnisses (beispielsweise integrative Berufsausbildungen). Unternehmer tragen die Verantwortung für die richtige SV-rechtliche Zuordnung des Lehrverhältnisses und können bei Fehleinschätzungen mit Nachzahlungen, Geldstrafen und Beitragszuschlägen konfrontiert werden.

Was war das Ziel der Vereinfachung der Lohnverrechnung für Lehrbetriebe?

- Reduktion auf nur mehr eine Beitragsgruppe für Lehrlinge, um so die Lohnverrechnung zu vereinfachen und die ausbildenden Betriebe, wie die Versicherungsträger zu entlasten.

Wie wurde dieses Ziel erreicht?

- Die Novelle ist im Wesentlichen für Betriebe und SV-Träger kostenneutral und für die Lehrlinge wird sich in der sozialen Absicherung im Wesentlichen nichts ändern.
- Die bestehenden Ausnahmen bleiben bestehen (UV, Wohnbauförderungsbeitrag, Arbeiterkammerumlage, Schlechtwetterentschädigungsbeitrag, Nachtschwerarbeitsbeitrag und IESG-Beitrag).
- Unverändert bleiben auch die PV-Beitragszahlung, DG-Beitrag zum FLAF, Kommunalsteuer und die betriebliche Vorsorge, weil diese schon jetzt einheitlich für alle Lehrlinge gelten.

¹ Dennoch sind Lehrlinge während der gesamten Lehrzeit unfallversichert. Der allgemeine Beitrag wird aus den Mitteln der UV finanziert (§ 51 Abs 6 ASVG).

² Bei der Kommunalsteuer gibt es Möglichkeiten der Rückerstattung auf Gemeindeebene.

³ Dennoch sind Lehrlinge während der gesamten Lehrzeit krankenversichert. Die KV für Lehrlinge wird durch einen Ergänzungsbeitrag der DG von Angestellten finanziert (§ 51c ASVG). Lehrlinge sind in der Arbeitslosenversicherung nur im letzten Lehrjahr versichert bzw. dann wenn sie auf Grund eines Kollektivvertrages Anspruch auf eine Lehrlingsentschädigung mindestens in der Höhe des niedrigsten Hilfsarbeiterlohnes haben (§ 1 Abs 1 lit b ALVG). Dennoch können Lehrlinge eine Anwartschaft auf ALV-Geld in Zeiten der KV-Pflicht erwerben (§ 14 Abs 4 lit d ALVG).

Neu sind drei Punkte:

- Durchgängige KV-Beitragszahlung, statt wie bisher KV-Beiträge erst ab Beginn des dritten Lehrjahres
- Durchgängige ALV-Beitragszahlung, statt wie bisher ALV-Beiträge erst im letzten Lehrjahr
- Vereinheitlichung der KV-Beitragsätze der Arbeiter- & Angestelltenlehrlinge, Land- & Forstwirtschaftslehrlinge und der Jägerlehrlinge

Die Änderungen im Detail

Status quo:

Bei- trags- gruppe	Ge- samt	DG- Anteil	Lehr- ling- Anteil	Krankenversicherung ¹			UV	Pensionsversicherung			Arbeitslosen- versicherung		
				Ges.	DG	Lg.	DG	Ges.	DG	Lg.	Ges.	DG	Lg.

Arbeiterlehrlinge													
A8y	28,80	15,55	13,25	-----	-----	-----	-----	22,80	12,55	10,25	6,00	3,00	3,00
A7y	22,80	12,55	10,25	-----	-----	-----	-----	22,80	12,55	10,25	-----	-----	-----
A4y	30,45	16,25	14,20	7,65	3,70	3,95	-----	22,80	12,55	10,25	-----	-----	-----
A3y	36,45	19,25	17,20	7,65	3,70	3,95	-----	22,80	12,55	10,25	6,00	3,00	3,00

Lehrlinge in der Land- und Forstwirtschaft													
A8v	28,80	15,55	13,25	-----	-----	-----	-----	22,80	12,55	10,25	6,00	3,00	3,00
A7v	22,80	12,55	10,25	-----	-----	-----	-----	22,80	12,55	10,25	-----	-----	-----
A4v	30,45	16,33	14,12	7,65	3,78	3,87	-----	22,80	12,55	10,25	-----	-----	-----
A3v	36,45	19,33	17,12	7,65	3,78	3,87	-----	22,80	12,55	10,25	6,00	3,00	3,00

Angestelltenlehrlinge													
D8b	28,80	15,55	13,25	-----	-----	-----	-----	22,80	12,55	10,25	6,00	3,00	3,00
D7b	22,80	12,55	10,25	-----	-----	-----	-----	22,80	12,55	10,25	-----	-----	-----
D4b	30,45	16,25	14,20	7,65	3,70	3,95	-----	22,80	12,55	10,25	-----	-----	-----
D3b	36,45	19,25	17,20	7,65	3,70	3,95	-----	22,80	12,55	10,25	6,00	3,00	3,00

Jägerlehrlinge													
D8w	28,80	15,55	13,25	-----	-----	-----	-----	22,80	12,55	10,25	6,00	3,00	3,00
D7w	22,80	12,55	10,25	-----	-----	-----	-----	22,80	12,55	10,25	-----	-----	-----
D3w	36,35	19,28	17,07	7,55	3,73	3,82	-----	22,80	12,55	10,25	6,00	3,00	3,00

¹ inklusive Zusatzbeitrag gemäß § 51b ASVG (0,50 %) und Ergänzungsbeitrag gemäß § 51e ASVG (0,10 %)

NEU:

Ge- samt	DG- Anteil	Lg.- Anteil	KV			UV	PV			ALV		
			Ges.	DG	Lg.	DG	Ges.	DG	Lg.	Ges.	DG	Lg.
28,55	15,43	13,12	3,35	1,68	1,67	---	22,80	12,55	10,25	2,4	1,2	1,2

§ 2a AMPFG sieht verminderte ALV-Beitragsätze für Dienstnehmer bei geringem Entgelt vor.⁴ Durch das neue Modell soll sich nichts daran ändern bzw. aufgrund des gesenkten ALV-Beitrags kommt der vom Lehrling zu tragende ermäßigte Anteil des ALV-Beitrags von 2% nicht zu tragen. Vereinfacht ausgedrückt:

Bei einer monatlichen Beitragsgrundlage

- bis 1.100 Euro beträgt der DN-Anteil des ALV-Beitrags 0%
- über 1.100 Euro und bis 1.200 Euro beträgt der DN-Anteil des ALV-Beitrags 1%

Was sind zusammengefasst die LNK für Lehrlinge?

Bereich	Gesamt	DG	Lehrling
PV	22,80	12,55	10,25
KV	3,35	1,68	1,67
ALV	2,4	1,2	1,2
BMSVG	1,53	1,53	-
DG-FLAF	4,5	4,5	-
KommSt	3	3	-
GESAMT	37,58	24,46	13,12

Für Lehrlinge **kein**

- UV-Beitrag
- Wohnbauförderungsbeitrag
- AK-Umlage
- Schlechtwetterentschädigungsbeitrag
- Nachtschwerarbeitsbeitrag
- Insolvenzentgeltsicherungszuschlag

Was sind die finanziellen Auswirkungen für Lehrbetriebe?

Ziel ist Kostenneutralität. Bei den 2 ½-, 3-, und 3 ½-jährigen Lehren - das sind die mit Abstand meisten - wird diese erreicht. Bei 2-jährigen Lehren wird sich eine sehr leichte monatliche Mehrbelastung und bei den 4-jährigen Lehren eine sehr leichte monatliche Minderbelastung ergeben.

Gibt es Auswirkungen auf die Höhe der Lehrlingsentschädigung?

Zu Beginn müssten Arbeitgeber und Lehrling höhere SV-Beiträge entrichten, am Ende geringere. Daher würden Lehrlinge in Hinkunft zu Beginn eine geringere Lehrlingsentschädigung und gegen Ende eine höhere erhalten.

Gibt es durch die Änderungen Auswirkungen in der KV für den Lehrling?

Wie bisher sind Lehrlinge während der gesamten Lehrzeit krankenversichert, an Krankengeld und Sachleistungen ändert sich nichts.

Gibt es durch die Änderungen Auswirkungen in der ALV für den Lehrling?

Auch hier ändert sich de facto nichts, da § 14 Abs 4 lit d ALVG jetzt bereits vorsieht, dass auf die Anwartschaft Zeiten einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung als Lehrling anzurechnen sind. Lehrlinge sind ab dem ersten Tag krankenversichert - auch wenn Beiträge von DG und Lehrlinge erst nach dem zweiten Lehrjahr fließen. Ebenso ändert sich nichts an der Referenz für die Höhe des Al-Geldes und am bereits bestehenden Günstigkeitsvergleich.

⁴ Bis € 1.100: 0% DN-Beitrag; über € 1.100 bis € 1.200: 1% DN-Beitrag; über € 1.200 bis € 1.350: 2% DN-Beitrag. Der DG-Beitrag beträgt immer unverändert 3%.